

***Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
„Europäische Rechtspraxis“
mit dem Abschluß „Magister legum Europae (MLE)“
an der Universität Hannover***

vom 27.07.1988 (Nds.MBl.S.777) mit Änderungen vom 09.08.1989 (Nds. MB1.S.825), vom 30.09.1991 (Nds.MBl.S.1268) und vom 18.08.1993 (Nds.MBl.S.918). (Eine weitere Anpassung der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der inzwischen neu hinzugekommenen Partneruniversitäten University of Iceland, Reykjavik, University of Oslo, University of Turku, ist beschlossen worden, aber noch nicht in Kraft getreten).

PRÄAMBEL

Die Juristische Fakultät der Universität Hannover führt im Rahmen der unter der Bezeichnung ELPIS (European Legal Practice Integrated Studies) zusammenarbeitenden internationalen Hochschulkooperation gemeinsam mit den Juristischen Fakultäten

- der Universität Wien
- der Katholieke Universiteit Leuven
- der Université de Fribourg
- der Universität Leipzig
- der Kobenhavns Universitet
- der Universidad Complutense de Madrid
- der Université du Havre, Le Havre
- der Université de Rouen Haute-Normandie, Mont-Saint-Aignan
- der Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon, Athine
- der Pantion Panepistimio Kinonikon ke Politikon Epistimon Kallithea
- der Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis
- der Università degli studi di Roma ‘La Sapienza‘
- des University College Dublin
- der Rijksuniversiteit Groningen
- der Universidade Católica Portuguesa, Lisboa
- der University of Stockholm
- der University of Durham
- der University of Strathclyde, Glasgow
- der University of Southampton

einen Studiengang „Europäische Rechtspraxis“ durch, der in Ergänzung des regulären Studiums der Rechtswissenschaft Kenntnisse des Rechts in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen sowie im Europarecht unter Einbeziehung der politischen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen vermittelt und auf eine länderübergreifende juristische Berufspraxis vorbereitet.

§ 1

Zweck der Magisterprüfung

Durch die Magisterprüfung soll der Student nachweisen, dass er die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 2

Prüfungsbestandteile

Die Magisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Magisterarbeit (§ 7) und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 11).

§ 3

Magistergrad

Nach in Hannover bestandener Magisterprüfung verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover den Grad eines „Magister legum Europae (MLE)“.

§ 4

Dauer, Gliederung und Ort des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium des Magisterstudiengangs beträgt bis zum Abschluss der Prüfung 1 ½ Jahre.
- (2) Dem Ergänzungsstudium geht voraus ein ordnungsmäßiges Studium der Rechtswissenschaft von mindestens zwei Jahren Dauer (Grundstudium) an der Universität eines Landes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).
- (3) Das Ergänzungsstudium wird durchgeführt als ein den besonderen Anforderungen des Magisterstudiengangs entsprechendes weiteres Studium der Rechtswissenschaft (Spezialstudium) an den in der Präambel genannten Universitäten.
- (4) Ein Studienabschnitt des Ergänzungsstudium von mindestens einem Semester muss an der Universität eines anderen Landes als dem des Grundstudiums absolviert werden (Auslandsstudium).

§ 5

Zulassung zur Prüfung.

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 4 Abs.2 mit den für diesen Studienabschnitt in dem betreffenden Land vorgesehenen Prüfungen bzw. Leistungskontrollen,
 - b) das Spezialstudium gemäß § 4 Abs.3 mit erfolgreicher Teilnahme an mindestens sieben von den beteiligten Universitäten für den Studiengang empfohlenen Lehrveranstaltungen, darunter
 1. einer Veranstaltung zum Europarecht,
 2. einer Veranstaltung zur europäischen Rechtsvergleichung,
 3. einem Seminar an der Universität, an der die Magisterarbeit vorgelegt wird,
 4. vier weiteren Veranstaltungen im Auslandsstudium zum nationalen Recht des betreffenden Landes.

Diese Veranstaltungen müssen als Normalkurse, die innerhalb der regulären Vorlesungszeit der betreffenden Universität abgehalten werden, sich jeweils über ein Studienjahr bzw. ein Studiensemester im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden erstrecken. Bis zu zwei Veranstaltungen können auch Intensivkurse sein, die im Umfang von je mindestens 16 Zeitstunden und zwei Wochen Dauer abgehalten werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Dekanatsleitung.

§ 6

Leistungsnachweise

(1) Bei dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung muss der Kandidat Bescheinigungen zum Nachweis der Erfüllung der in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen im Original und, falls sie in einer Fremdsprache verfasst sind, auf Anforderung in deutscher Übersetzung vorlegen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar wird von dem Leiter des Seminars auf Grund der dort gezeigten mündlichen Leistungen und einem Referat aus dem Themenbereich der Magisterarbeit festgestellt.

(3) Der Studienerfolg der Teilnahme an den für den Studiengang empfohlenen sonstigen Lehrveranstaltungen wird von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen nach dessen Entscheidung durch eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer oder durch eine zweistündige Klausur festgestellt.

§ 7

Schriftliche Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bezieht sich auf ein Thema aus dem Bereich der Rechtsvergleichung, des Kollisionsrechts oder des Europarechts. Mit ihr weist der Student seine Befähigung zu wissenschaftlich vertiefter Behandlung eines begrenzten Problembereichs unter angemessener Berücksichtigung des Standes der Forschung und der Bedürfnisse der Rechtspraxis nach.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit ist mit einem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied des Fachbereichs als Betreuer abzusprechen. Auf Antrag vermittelt die Dekanatsleitung einen Betreuer.
- (3) Die Festlegung des allgemeinen Themenbereichs muss spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn des Auslandsstudiums nach § 4 Abs.4 erfolgen. Das endgültig zur Bearbeitung gestellte Thema, das spätestens einen Monat nach Zulassung des Studenten zur Magisterprüfung zu bestimmen ist, teilt der Betreuer der Magisterarbeit der Dekanatsleitung unter Angabe des Datums der Aufgabenstellung mit.

§ 8

Frist der Bearbeitung und Abgabe

- (1) Die Magisterarbeit ist in einer Frist von sechs Monaten seit Aufgabenstellung anzufertigen.
- (2) Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Betreuers der Magisterarbeit von der Dekanatsleitung um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (3) Wird die Arbeit nicht innerhalb der Frist abgegeben, gilt sie als mit „ungenügend“ bewertet.
- (4) Die Arbeit ist dem Dekan in zwei Exemplaren zusammen mit der schriftlichen Erklärung des Kandidaten vorzulegen, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass sie noch nicht anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.
- (5) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung hat der Kandidat zugleich wichtige und diskussionswürdig erscheinende Thesen der Arbeit in schriftlicher Form einzureichen.

§ 9

Begutachtung

- (1) Die Magisterarbeit wird durch zwei zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglieder des Fachbereichs, von denen eines Professor oder Privatdozent sein muss, begutachtet.
- (2) Die Gutachter werden von dem Dekan bestimmt. Der Dekan kann auch ein zusätzliches Gutachten von einem zur selbständigen Lehre berechnigten Mitglied einer der anderen in der Präambel genannten Fakultäten einholen. Als Erstgutachter soll der Dekan grundsätzlich den Betreuer der Magisterarbeit bestimmen.
- (3) Die Gutachten müssen eine Bewertung der Arbeit nach § 12 Abs.2 enthalten. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die Gutachter nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so bestimmt der Dekan einen weiteren Gutachter, der die endgültige Bewertung vornimmt. Dieser kann sich dabei für die Bewertung eines bisherigen Gutachters entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Bewertung festsetzen.
- (4) Die Begutachtung soll binnen sechs Wochen nach Vorlage der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Nach positiver Bewertung der Magisterarbeit setzt der Dekan unverzüglich einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung ein und benennt dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei zur selbständigen Lehre berechnigten Mitgliedern des Fachbereichs. Zwei von ihnen, einschließlich des Vorsitzenden, müssen Professoren oder Privatdozenten sein.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehört grundsätzlich der Betreuer der Magisterarbeit an.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss gibt dem Kandidaten, ausgehend von einer Disputation über die Thesen der Magisterarbeit, Gelegenheit nachzuweisen, dass er die den Gegenständen des Studiengangs entsprechenden Methoden beherrscht und mit ausländischem Recht sowie länderübergreifenden rechtlichen Regelungen und Sachverhalten im europäischen Bereich sachkundig umzugehen versteht. Bei den Prüfungsanforderungen ist den Besonderheiten des jeweiligen Auslandsstudiums Rechnung zu tragen.
- (2) Die mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Einsetzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Sie dauert etwa 45 Minuten.
- (3) Allen Angehörigen der in der Präambel genannten Fakultäten ist in Anerkennung eines eigenen berechnigten Interesses die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet, sofern nicht der Kandidat beantragt, die Prüfung ohne Anwesenheit von Zuhörern durchzuführen.

§ 12

Bewertung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Kommt eine übereinstimmende Entscheidung oder eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist die mittlere Bewertung entscheidend.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

ausgezeichnet	—	summa cum laude
sehr gut	—	magna cum laude
gut	—	cum laude
befriedigend	—	bene
genügend	—	rite
ungenügend	—	insufficienter.

§ 13

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mit der Note „genügend“ oder besser bewertet worden sind.

(2) Aus den Bewertungen der beiden Prüfungsteile, der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung, wird die Gesamtnote der Magisterprüfung gebildet, wobei der Bewertung der Magisterarbeit ein Gewicht von zwei Dritteln zukommt.

(3) Über die bestandene Prüfung und die Verleihung des Magistergrades wird eine vom Dekan unterzeichnete Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote und die beiden Bewertungen der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung ausweist. In die Urkunde sind auch die Lehrveranstaltungen nach § 5 Abs.1 Buchstabe b unter Angabe des jeweiligen Studienorts und des Leiters der Veranstaltungen aufzunehmen

§ 14

Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Ist die Magisterarbeit mit „ungenügend“ bewertet, so ist eine erneute Bearbeitung desselben oder eines anderen Themas ausgeschlossen. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich die Bewerberin/der Bewerber nach frühestens einem Monat und spätestens sechs Monaten einmal erneut zur mündlichen Prüfung melden.
- (2) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit oder die wiederholte mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet oder die erneute Meldung zur mündlichen Prüfung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 erfolgt ist.

§ 15

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 16

Täuschungsversuch, Aberkennung des Magistergrades

- (1) Versucht der Bewerber durch falsche Erklärungen oder in anderer Weise durch Täuschung das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan.
- (2) Für die Aberkennung des Magistergrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber in einer Frist bis zu einem Jahr die Prüfungsakten im Dekanat des Fachbereichs einsehen.
- (2) Über das Ergebnis der Begutachtung der Magisterarbeit wird der Bewerber bei der Ladung zur mündlichen Prüfung unterrichtet.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Ein vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung oder einer Änderung dieser Prüfungsordnung abgeleistetes Grundstudium und die insoweit nach den Bestimmungen des betreffenden Landes erbrachten Prüfungen bzw. Leistungskontrollen werden bei der Zulassung zur Magisterprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen, die in einem den Anforderungen des Spezialstudiums des Magisterstudiengangs entsprechenden Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung oder einer Änderung dieser Prüfungsordnung unter vergleichbaren Bedingungen erbracht worden sind, werden unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes anerkannt.
- (3) Leistungen, die vor dem 1. Oktober 1993 an der University of Bristol im Ergänzungsstudium erbracht worden sind, werden auch bei einer späteren Zulassung zur Magisterprüfung anerkannt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.